

TE Bvwg Beschluss 2016/4/28 G304 2115172-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2016

Entscheidungsdatum

28.04.2016

Norm

AuslBG §4

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

G304 2115172-1/9E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Beatrix LEHNER als Vorsitzende, und die fachkundigen Laienrichter Thomas WIEDNER und Mag. Dr. Peter DEMSCHAR als Beisitzer über den Vorlageantrag des XXXX, geb. XXXX, gegen die Beschwerdeentscheidung des Arbeitsmarktservice XXXX, vom 01.09.2015, GZ: XXXX, betreffend den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Beatrix LEHNER als Vorsitzende, und die fachkundigen Laienrichter Thomas WIEDNER und Mag. Dr. Peter DEMSCHAR als Beisitzer über den Vorlageantrag des römisch 40, geb. römisch 40, gegen die Beschwerdeentscheidung des Arbeitsmarktservice römisch 40, vom 01.09.2015, GZ: römisch 40, betreffend den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG idGF eingestellt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG idGF eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte am 08.05.2015 beim Arbeitsmarktservice XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsbürger V. M. 1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) stellte am 08.05.2015 beim Arbeitsmarktservice römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den kroatischen Staatsbürger römisch fünf. M.
2. Mit Bescheid vom 18.05.2015, GZ: GZ: XXXX, wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für 2. Mit Bescheid vom 18.05.2015, GZ: GZ: römisch 40, wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für

V. M. für die berufliche Tätigkeit als Hilfsarbeiter wechselnder Art gem.§ 4 Abs. 3 AuslBG nach Anhörung des Regionalbeirates ab.römisch fünf. M. für die berufliche Tätigkeit als Hilfsarbeiter wechselnder Art gem. Paragraph 4, Absatz 3, AuslBG nach Anhörung des Regionalbeirates ab.

3. Der BF brachte gegen diesen Bescheid einen mit 26.05.2015 datierten und als "Einspruch" bezeichneten nicht näher begründeten Schriftsatz, bei der belangten Behörde eingelangt am 28.05.2015, ein.

4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.06.2015 wurde dem BF der Auftrag zur Mängelbehebung gem.§ 13 Abs. 3 AVG erteilt, da sein als "Einspruch" bezeichnetes Schreiben nicht den Mindestanforderungen einer Beschwerde genügen würde.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.06.2015 wurde dem BF der Auftrag zur Mängelbehebung gem. Paragraph 13, Absatz 3, AVG erteilt, da sein als "Einspruch" bezeichnetes Schreiben nicht den Mindestanforderungen einer Beschwerde genügen würde.

5. Mit Schreiben vom 18.06.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 19.06.2015, führte der BF aus, dass er gegen den Bescheid vom 18.05.2015 Beschwerde erhebe, da er die Aufhebung des beantragten Bescheides und die Stattgebung seines Ansuchens auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für V. M. beantrage.5. Mit Schreiben vom 18.06.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 19.06.2015, führte der BF aus, dass er gegen den Bescheid vom 18.05.2015 Beschwerde erhebe, da er die Aufhebung des beantragten Bescheides und die Stattgebung seines Ansuchens auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für römisch fünf. M. beantrage.

6. Mit Beschwerdeentscheidung vom 01.09.2015 wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß 14 VwGVG iVm § 4 Abs. 3 Z. 1 AuslBG ab.6. Mit Beschwerdeentscheidung vom 01.09.2015 wies die belangte Behörde die Beschwerde gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, AuslBG ab.

7. Der BF stellte mit Schriftsatz vom 07.09.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 16.09.2015, fristgerecht einen Vorlageantrag.

8. Am 06.10.2015 langten der gegenständliche Verwaltungsakt und der Vorlageantrag samt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (in der Folge: BVwG) ein.

9. Das BVwG beraumte in der Folge mit Verfügung vom 05.11.2015, Zl. G304 2115172-1/2Z, für 15.12.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden.

10. Mit Email vom 13.11.2015 teilte der BF dem BVwG mit, dass er es "aufgebe" und es keinen Sinn habe, mit dem AMS zu diskutieren. Unter einem übermittelte der BF dem BVwG die Verfügung des BVwG betreffend die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung mit dem handschriftlichen Vermerk "Verfahren eingestellt! Bedanke mich - Grüße XXXX."10. Mit Email vom 13.11.2015 teilte der BF dem BVwG mit, dass er es "aufgebe" und es keinen Sinn habe, mit dem AMS zu diskutieren. Unter einem übermittelte der BF dem BVwG die Verfügung des BVwG betreffend die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung mit dem handschriftlichen Vermerk "Verfahren eingestellt! Bedanke mich - Grüße römisch 40 ."

11. Mit Verfügung vom 20.01.2016, Zl. G304 2115172-1/7Z, dem BF zugestellt am 27.01.2016, wurde dem BF ein Verbesserungsauftrag gem.§ 13 Abs. 3 AVG erteilt und er aufgefordert, mitzuteilen, ob sein oben genannter handschriftlicher Vermerk als Zurückziehung seiner Beschwerde zu verstehen sei.11. Mit Verfügung vom 20.01.2016, Zl. G304 2115172-1/7Z, dem BF zugestellt am 27.01.2016, wurde dem BF ein Verbesserungsauftrag gem. Paragraph 13, Absatz 3, AVG erteilt und er aufgefordert, mitzuteilen, ob sein oben genannter handschriftlicher Vermerk als Zurückziehung seiner Beschwerde zu verstehen sei.

12. Mit Schriftsatz vom 04.02.2016, beim BVwG eingelangt am 08.02.2016, zog der BF die Beschwerde zurück.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 20f Abs. 1 AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer,

angehören. Gemäß Paragraph 20 f, Absatz eins, AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

Im vorliegenden Fall besteht somit Senatszuständigkeit.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchteil A): Einstellung des Verfahrens:

Zufolge § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache nur dann durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Zufolge Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache nur dann durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zufolge § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss. Zufolge Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, durch Beschluss.

Der BF hat mit Schreiben vom 04.02.2016 seine Beschwerde unmissverständlich zurückgezogen. Es war daher keine Sachentscheidung zu treffen. Das Verfahren war durch Beschluss einzustellen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung, Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G304.2115172.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at